

Statut und Reglement

Helvetia Anlagestiftung

Ausgabe 2018

Statut

Art. 1 Name und Sitz

Unter den Namen:

- Helvetia Anlagestiftung
- Helvetia Fondation de placement
- Helvetia Fondazione d'investimento
- Helvetia Investment Foundation

errichteten die Pensionskasse der Helvetia Versicherungen, die Helvetia Sammelstiftung für Personalvorsorge, die Pensionskasse der Electrolux Schwanden AG, die SWISS Vorsorgestiftung für das Bodenpersonal und die SU BVG-Stiftung «Universal» eine Stiftung im Sinne von Art. 53g ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Stiftungsrat den Sitz jederzeit an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Anleger

Der Stiftung können sich in der Schweiz domizilierte steuerbefreite:

- a) registrierte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 48 BVG (sowohl reine BVG-Kassen als auch sog. umhüllende Kassen);
- b) nicht registrierte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit reglementarischen Leistungen im vor- bzw. überobligatorischen Bereich (insb. Kaderlösungen oder Kadervorsorgeeinrichtungen);
- c) Gemeinschafts- und Sammelstiftungen;
- d) Einrichtungen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes (FZG, SR 831.42);
- e) Weitere Vorsorgevehikel der beruflichen Vorsorge, welche gemäss Verständigungsvereinbarung vom 25. November/3. Dezember 2004 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 DBA CH-USA als qualifizierende Vorsorgeeinrichtungen anerkannt werden;
- f) Anlagestiftungen, deren Anlegerkreis auf die in lit. a bis e aufgelisteten Einrichtungen beschränkt ist;

anschiessen (nachstehend Anleger genannt). Als Anleger gelten auch Stifter, die Ansprüche halten.

Art. 3 Zweck

Die Stiftung bezweckt die gemeinsame Anlage und Verwaltung der ihr von den Anlegern anvertrauten Vorsorgegelder.

Art. 4 Stammvermögen

Das Stammvermögen besteht aus dem von den Stiftern anlässlich der Gründung gewidmeten Vermögen zuzüglich der Zuwendungen seitens der Anleger, allfälliger weiterer Zuwendungen der Stifter oder Dritter sowie den aus diesem Vermögen erzielten Nettoerträgen. Es kann als Betriebskapital der Stiftung, zur Anlage oder zur Begleichung der Liquidationskosten verwendet werden. Die Verwendung als Betriebskapital ist nur soweit zulässig, als dadurch der Betrag des Stammvermögens das bei der Gründung erforderliche Widmungsvermögen nicht unterschreitet. Bei der Verwendung zur Anlage gilt Art. 23 ASV.

Die Zuwendungen an das Stammvermögen seitens der Anleger werden durch ein Reglement festgelegt (Art. 14 dieses Statuts). Das Stammvermögen ist weder rückzahlbar noch abtretbar. Vorbehalten bleibt die Auflösung der Stiftung gemäss Art. 17 dieses Statuts.

Art. 5 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen bilden die von den Anlegern zum Zwecke der gemeinsamen Vermögensanlage eingebrachten Mittel. Es setzt sich aus verschiedenen, rechnerisch selbständig geführten und voneinander unabhängigen Anlagegruppen zusammen. Die Anlage dieses Vermögens erfolgt gemäss den Anlagerichtlinien (Art. 14 dieses Statuts) und in Beachtung der massgeblichen rechtlichen Vorschriften bzw. der daraus abgeleiteten Anforderungen der Aufsichtsbehörde.

Das Anlagevermögen bildet nicht Teil des Stammvermögens. Anlagevermögen und Stammvermögen sind getrennt zu verwalten.

Art. 6 Vermögensbindung

Das Stiftungsvermögen (Art. 4 und 5 dieses Statuts) darf dem Zweck der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

Art. 7 Organe

Organe der Stiftung sind die Anlegerversammlung, der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Art. 8 Anlegerversammlung

Die Anlegerversammlung ist das oberste Organ der Stiftung. Sie wird durch die Vertreter der Anleger gebildet. Jeder Anleger hat das Recht, einen Vertreter an die Anlegerversammlung zu delegieren.

Die Anlegerversammlung wird durch den Präsidenten des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates geleitet.

Art. 9 Ordentliche Anlegerversammlung

Jedes Jahr findet innerhalb von vier Monaten nach Rechnungsabschluss eine ordentliche Anlegerversammlung statt. Sie regelt sämtliche für die Stiftung massgeblichen Bereiche, namentlich die Stiftungsorganisation, die Anlagetätigkeit und die Anlagerrechte. Ihr stehen folgende Befugnisse und Aufgaben zu:

- Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung des Statuts entsprechend Art. 16 dieses Statuts sowie zur Auflösung oder Fusion der Stiftung;
- Genehmigung und Änderung des Stiftungsreglements (Art. 14 Abs.1 dieses Statuts);
- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates, soweit diese nicht durch die Stifter bezeichnet werden (Art. 11 dieses Statuts);
- Wahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung der Jahresberichte des Stiftungsrates;
- Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen;
- Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen;
- Entgegennahme des Revisionsberichtes;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Dechargeerteilung.

Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach ihrem Anteil am Anlagevermögen. Bruchteile (Fraktionen) eines Anspruchs werden auf ganze Zahlen gerundet.

Art. 10 Ausserordentliche Anlegerversammlung

Auf schriftlich begründetes Verlangen von einem oder mehreren Anlegern, die zusammen mindestens ein Zehntel der Anteile am Anlagevermögen vertreten, wird vom Stiftungsrat eine ausserordentliche Anlegerversammlung einberufen.

Dieses Recht steht auch dem Stiftungsrat und der Revisionsstelle zu.

Art. 11 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern. Den Stiftern steht das Recht zu, eine Minderheit der Mitglieder im Stiftungsrat zu bezeichnen. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Anlegerversammlung gewählt.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt einen Präsidenten. Die Mitglieder sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt. Ferner dürfen max. $\frac{1}{3}$ der Stiftungsräte mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sein.

Art. 12 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsleitende Organ der Stiftung und sorgt namentlich für eine angemessene Betriebsorganisation. Im Rahmen des Stiftungszweckes verfügt er über sämtliche Kompetenzen, soweit diese nicht nach Gesetz oder Stiftungssatzungen der Anlegerversammlung zustehen. Dem Stiftungsrat obliegen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

- die Vertretung der Stiftung gegen aussen;
- die Bestimmung derjenigen Personen, die für die Stiftung rechtsverbindlich unterzeichnen können, sowie die Art ihrer Zeichnungsberechtigung. Er kann die Zeichnungsberechtigung auch an Personen erteilen, die nicht Mitglied des Stiftungsrates sind;
- die Delegation bestimmter Aufgaben – insbesondere der Geschäftsführung und der Anlagetätigkeit – an natürliche oder juristische Personen, die nicht notwendigerweise dem Stiftungsrat angehören müssen. Er sorgt für eine ausreichende Kontrolle der mit den Aufgaben betrauten Personen und achtet auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane;
- der Erlass und die Anpassung von Anlagerichtlinien, des Organisationsreglements sowie weiterer Reglemente gemäss Art. 14 Abs. 4;
- der Beschluss über sämtliche wichtigen Vereinbarungen und Änderungen derselben;
- die Ernennung von Schätzungsexperten und -expertinnen;
- die Regelung der Vermeidung von Interessenkonflikten und der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden;
- die Wahl der Depotbanken;
- der Erlass von Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren und die Anlastung weiterer Kosten zulasten der Anlagegruppen;
- die Bewertung der Anlagen;
- die Bildung und Aufhebung von Anlagegruppen.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft im Rahmen der rechtlichen Vorgaben die Tätigkeit des Stiftungsrates und der von diesem Beauftragten (Art. 12 dieses Statuts) auf ihre Rechtmässigkeit und Übereinstimmung mit den Anforderungen der Aufsichtsbehörde sowie mit den Bestimmungen des Statuts, sämtlicher Reglemente und der Anlagerichtlinien (Art. 14 dieses Statuts); namentlich prüft sie in diesem Sinne die Buchführung und die Jahresrechnung der Stiftung und erstattet Bericht an die Anlegerversammlung.

Art. 14 Reglemente, Anlage- und andere Richtlinien

Die Anlegerversammlung regelt sämtliche für die Stiftung massgeblichen Bereiche, soweit das Statut die Regelung nicht dem Stiftungsrat übertragen hat. Sie erlässt ein Stiftungsreglement, das die Grundzüge der Organisation der Stiftung, die Rechte und Pflichten der Stifter und Anleger sowie die Ermittlung und Bewertung ihrer Ansprüche am Anlagevermögen regelt.

Der Stiftungsrat erlässt zu den Anlagegruppen Anlagerichtlinien, welche die Grundsätze der gemeinsamen Vermögensanlage umschreiben sowie den Anlagefokus, die zulässigen Anlagen und die Anlagerestriktionen vollständig und klar darlegen.

Der Stiftungsrat erlässt zur Organisation eine detaillierte Regelung in einem Organisationsreglement, welches namentlich die Aufgaben der einzelnen Entscheidungsträger ausreichend und klar regelt und ein angemessenes Controlling vorsieht.

Der Stiftungsrat kann zur Entschädigung der Organe und ihrer Beauftragten sowie zu den Kosten der Verwaltung weitere Reglemente erlassen.

Art. 15 Geheimhaltung

Die Organe der Stiftung und die vom Stiftungsrat beauftragten Dritten sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 16 Änderung der Stiftungsurkunde

Eine Änderung der Stiftungsurkunde kann bei der Aufsichtsbehörde beantragt werden, wenn an einer Anlegerversammlung ein qualifiziertes Mehr von drei Vierteln der anwesenden Stimmen einem entsprechenden Antrag zustimmt. Der Stiftungsrat hat diesen Beschluss der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Art. 17 Auflösung der Stiftung

Die Auflösung der Stiftung kann bei der Aufsichtsbehörde beantragt werden, wenn der Stiftungszweck dahingefallen ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erreicht werden kann. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Stimmberechtigten.

Das Anlagevermögen wird im Verhältnis ihrer Ansprüche an die Anleger verteilt; es muss weiter zur Personalvorsorge verwendet werden.

Ein allfällig nach Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibendes Stammvermögen darf auch im Falle der Liquidation dem Stiftungszweck nicht entfremdet werden. Das Stammvermögen ist an die Anleger nach Massgabe ihrer Ansprüche zu verteilen.

Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Liquidation und der Verteilung des Liquidationsergebnisses durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 18 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundes (Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV).

Art. 19 Errichtung des Statuts

Das vorliegende Statut wurde anlässlich der Anlegerversammlung vom 27. April 2017 verabschiedet. Es tritt mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzt das Statut in der Version vom 25. April 2013.

Reglement

In Anwendung von Artikel 9 und 14 des Statuts der Helvetia Anlagestiftung, nachstehend kurz «Stiftung» genannt, wird folgendes Reglement erlassen:

Art. 1 Anleger

Der Status als Anleger im Sinne von Art. 2 des Statuts ist gegeben, solange CHF 100.– an das Stammvermögen gewidmet werden (Art. 4 des Statuts) und zudem mindestens ein Anspruch am Anlagevermögen der Stiftung (Art. 5 des Statuts) oder eine verbindliche Kapitalzusage besteht.

Zur Aufnahme als Anleger bedarf es eines schriftlichen Beitritts-gesuches, in welchem der Gesuchsteller das Statut, das Reglement und die Anlagerichtlinien anerkennt und nachweist, dass er die Voraussetzungen zum Beitritt gemäss Art. 2 des Statuts erfüllt.

Der Stiftungsrat kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Bei Rückgabe aller Ansprüche verliert die Vorsorgeeinrichtung den Status eines Anlegers, sofern nicht weiter verbindliche Kapitalzusagen bestehen.

Die Stiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Art. 2 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen der Stiftung ist in untereinander unabhängige Anlagegruppen aufgeteilt. Der Stiftungsrat erlässt dazu die Anlagerichtlinien. Er entscheidet über die Errichtung neuer und die Liquidation bestehender Anlagegruppen sowie über die Schliessung bestehender Anlagegruppen für weitere Zeichnungen.

Art. 3 Ansprüche der Anleger an das Anlagevermögen

Die Anleger erwerben im Gegenwert der eingebrachten Mittel gleiche, nennwertlose und nicht verkündete Ansprüche (Buchforderungen) an den einzelnen Anlagegruppen des Anlagevermögens. Die Ansprüche können in Bruchteile (Fraktionen) zerlegt werden. Die Anleger sind – nach Massgabe ihrer Ansprüche – am Vermögen und am Ertrag der betreffenden Anlagegruppe beteiligt. Die Anleger dürfen ihre Ansprüche weder verpfänden noch abtreten. Vorbehalten bleibt Art. 22 (Zession von Ansprüchen) nachstehend.

Art. 4 Errichtung neuer Anlagegruppen

Im Zeitpunkt der Errichtung der Anlagegruppen des Anlagevermögens entspricht die Einzahlung von CHF 1'000.– einem Anspruch an der betreffenden Anlagegruppe.

Art. 5 Ausgabe von Ansprüchen

Jeder Anleger kann, vorbehältlich anderer Beschlussfassung durch den Stiftungsrat, beliebig viele Ansprüche erwerben. Der Erwerb von Ansprüchen erfolgt ausschliesslich durch die Emission neuer Ansprüche seitens der Stiftung. Der Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen, vorbehalten bleibt Art. 22 (Zession von Ansprüchen).

Ansprüche können zu den vom Stiftungsrat bestimmten Ausgabeterminen erworben werden. Der Stiftungsrat bestimmt den Zeitpunkt, bis zu welchem Anträge zum Erwerb von Ansprüchen berücksichtigt werden können.

Eine Emission von Ansprüchen kann nicht erfolgen, solange die Rücknahme in der betreffenden Anlagegruppe aufgeschoben ist.

Art. 6 Rücknahme von Ansprüchen

Die Anleger können auf die vom Stiftungsrat bestimmten Rücknahmetermine hin die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Ansprüche in bar verlangen. Der Stiftungsrat bestimmt den Zeitpunkt, bis zu welchem Aufträge für die Rücknahme von Ansprüchen berücksichtigt werden können.

Die Auszahlung erfolgt spätestens innerhalb eines Monats nach dem Rücknahmetermin. Der Preis für die Rücknahme von Ansprüchen bestimmt sich nach deren Wert am Rücknahmetermin abzüglich einer Rücknahmegebühr.

Art. 7 Beschränkung von Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen

Der Stiftungsrat oder die Geschäftsführung können die Ausgabe von Ansprüchen im Interesse der in einer Anlagegruppe investierten Anleger vorübergehend einstellen (insbesondere bei Anlagegruppe mit wenig liquiden Anlagen, wie zum Beispiel Immobilien oder Hypotheken).

Rücknahmen sind in allen Anlagegruppen jederzeit möglich. Dem Stiftungsrat wird die Befugnis eingeräumt, unter ausserordentlichen Umständen, insbesondere bei Liquiditätsengpässen aufgrund schwer liquidierbarer Anlagen, die Rücknahme von Ansprüchen aller oder einzelner Anlagegruppen bis zu zwei Jahre bzw. bei Hypotheken nach dem Best-Effort-Prinzip (d.h. den Anlegern so weit wie möglich, Liquidität zur Verfügung zu stellen) aufzuschieben.

Der Stiftungsrat kann bei der Bildung einer Anlagegruppe in begründeten Fällen eine Haltefrist von höchstens fünf Jahren festlegen.

Art. 8 Nettovermögen einer Anlagegruppe

Das Nettovermögen einer Anlagegruppe berechnet sich aus dem Wert der Aktiven zuzüglich allfälliger Marchzinsen, vermindert um bestehende Verbindlichkeiten sowie – im Falle von Immobilien – um die bei der Veräusserung von Liegenschaften voraussichtlich anfallenden Steuern.

Die Bewertung der Aktiven und Passiven erfolgt gemäss den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung von Swiss GAAP FER 26 und den Vorgaben der Aufsichtsbehörde.

Direktanlagen in Immobilien werden mittels der Discounted Cash-flow Methode (DCF-Methode) mindestens jährlich durch einen unabhängigen Schätzungsexperten bewertet.

Art. 9 Bewertung der Ansprüche

Der Wert eines Anspruchs wird durch Teilung des Nettovermögens einer Anlagegruppe durch die Anzahl bestehender Ansprüche ermittelt.

In jeder Anlagegruppe wird mindestens einmal wöchentlich, in jedem Fall aber auf jeden Ausgabe- und Rücknahmetermine hin das Nettovermögen berechnet.

Art. 10 Erwerbs- und Rücknahmepreis

Der Erwerbspreis eines Anspruchs entspricht dem Wert eines Anspruchs zum Ausgabetermin zuzüglich einer durch den Stiftungsrat festgelegten Erwerbsgebühr. Diese deckt mindestens die mit dem Erwerb verbundenen Kosten (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u.a.) und wird der jeweiligen Anlagegruppe ganz oder teilweise gutgeschrieben.

Der Rücknahmepreis eines Anspruchs entspricht dem Wert eines Anspruchs abzüglich einer durch den Stiftungsrat festgelegten Rücknahmegebühr. Diese deckt mindestens die mit der Rücknahme verbundenen Kosten (Courtage, Stempelabgabe, Gebühren u.a.) und wird der jeweiligen Anlagegruppe ganz oder teilweise gutgeschrieben.

Art. 11 Ertragsausschüttungen

Die Reinerträge der einzelnen Anlagegruppen stehen den Anlegern entsprechend der Anzahl ihrer Ansprüche zu. Die entsprechenden Ertragsanteile, auf die der einzelne Anleger Anspruch hat, werden zu dessen Gunsten in der jeweiligen Anlagegruppe wieder investiert oder ausgeschüttet. Für die Ausschüttung können realisierte Kapitalgewinne hinzugezogen werden.

Der Stiftungsrat bestimmt, welche Anlagegruppe thesaurierend ist und welche Anlagegruppe ausschüttet. Zudem bestimmt er die Höhe der Ausschüttungen.

Art. 12 Ausübung von Aktionärsstimmrechten auf Aktienanlagen

Das Stimmrecht wird grundsätzlich im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates wahrgenommen. Im Falle einer besonderen Situation (Übernahme, Fusion, bedeutende personelle Mutation im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsleitung, bedeutende publizierte Opposition gegen Anträge des Verwaltungsrates) kann der Anlageausschuss auf Antrag eines Mitglieds besondere Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts beschliessen und erteilen. Die Weisungen an die Geschäftsführung können auf elektronischem Weg (E-Mail) erteilt werden.

Für Aktien-Anlagegruppen, welche einen sehr breit diversifizierten globalen oder kontinentalen Aktienindex nachbilden, kann der Anlageausschuss bestimmen, dass auf die Ausübung der Aktionärsstimmrechte verzichtet wird.

Art. 13 (Art. 8 ff. des Statuts) Einberufung der Anlegerversammlungen

Die ordentliche Anlegerversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Stiftungsrat unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwanzig Kalendertagen schriftlich einberufen.

Eine beantragte ausserordentliche Versammlung hat der Stiftungsrat unverzüglich einzuberufen.

Teilnahme- und stimmberechtigt sind diejenigen Anleger, die am letzten Bewertungstichtag vor der ordentlichen Anlegerversammlung Ansprüche an einer Anlagegruppe halten.

Art. 14 (Art. 8 ff. des Statuts) Beschlussfähigkeit der Anlegerversammlungen

Die ordnungsgemäss einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen. Vertretungsvollmacht an einen anderen Anleger oder einen durch die Stiftung bestimmten unabhängigen Stimmrechtsvertreter ist zulässig.

Die Versammlungen fassen ihre Beschlüsse und treffen die Wahlen mit der einfachen Stimmenmehrheit, soweit das Statut oder zwingende Gesetzesvorschriften nichts anderes vorschreiben.

Art. 15 Stiftungsrat

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre, endend jeweils am Tag der ordentlichen Anlegerversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Die Stiftungsräte haben das Recht zur Demission. Die Mandate erlöschen, wenn die für die Wahl massgebenden Voraussetzungen entfallen. Eine Ersatzwahl an der nächsten ordentlichen Anlegerversammlung wird erforderlich, sobald die statutarische Mindestzahl nicht mehr erfüllt ist.

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 16 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Sie ist von den Stiftern und Anlegern, den Mitgliedern des Stiftungsrates und der Geschäftsführung sowohl in organisatorischer als auch in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht unabhängig. Sie hat ihren Sitz in der Schweiz.

Als Revisionsstelle können nur Unternehmen tätig sein, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 zugelassen sind.

Art. 17 Geschäftsführung

Der Stiftungsrat bestimmt eine Geschäftsführung und deren Leiter und umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen im Organisationsreglement.

Für die mit der Geschäftsführung betrauten Personen gelten die massgeblichen rechtlichen Bestimmungen. Namentlich müssen sie einen guten Ruf geniessen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten und die erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen. Sie sind verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Integrität und Loyalität einzuhalten.

Art. 18 Anlageausschuss Wertschriften

Der Stiftungsrat bestimmt aus Vertretern der Stifter und Anleger sowie der Geschäftsführung einen Anlageausschuss Wertschriften, der im Rahmen des Organisationsreglements und der Anlagerichtlinien seine Aufgaben wahrnimmt und die Anlagen tätigt und überwacht.

Art. 19 Anlageausschuss Immobilien

Der Anlageausschuss Immobilien muss aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern bestehen, welche nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein dürfen und im Rahmen des Organisationsreglements und der Anlagerichtlinien seine Aufgaben wahrnimmt und die Anlagen tätigt und überwacht.

Art. 20 Anlageausschuss Hypotheken

Der Anlageausschuss Hypotheken muss aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern bestehen, welche nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein dürfen und im Rahmen des Organisationsreglements und der Anlagerichtlinien seine Aufgaben wahrnimmt und die Anlagen tätigt und überwacht.

Art. 21 Depotbank

Der Stiftungsrat betraut mindestens eine Depotbank, die eine Bank nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 sein muss, mit der Funktion Depotbank.

Die Stiftung kann die Depotbank ermächtigen, Teile des Anlagevermögens Dritt- und Sammelverwahrern im In- und Ausland zu übertragen, sofern die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Verwahrer sowie bei deren Überwachung gewährleistet ist.

Art. 22 Zession von Ansprüchen

Die Ansprüche sind nicht frei handelbar. In begründeten Einzelfällen sowie für wenig liquide Anlagegruppen ist die Zession von Ansprüchen unter der Voraussetzung einer vorgängigen Zustimmung der Geschäftsführung zulässig.

Art. 23 Kapitalzusagen

Die Stiftung kann bei Immobilienanlagegruppen verbindliche, auf einen festen Betrag lautende Kapitalzusagen entgegennehmen. Rechte und Pflichten aus Kapitalzusagen entstehen für den Anleger und die Stiftung erst nach Zustimmung durch den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat ist bezüglich der Entgegennahme von Kapitalzusagen frei.

Über Abrufe von Kapital im Rahmen verbindlicher Kapitalzusagen entscheidet die Geschäftsführung.

Jeder Anleger, dessen Kapitalzusage noch nicht vollständig abgerufen wurde, hat ein Recht auf Teilnahme an jedem Kapitalabruf, dies in proportionaler Höhe zu den Teilnahmerechten der anderen Anleger nach Massgabe der insgesamt noch nicht abgerufenen Kapitalzusagen. Im Gegenzug ist jeder Anleger, dessen Kapitalzusage noch nicht vollständig abgerufen wurde, verpflichtet, bis maximal zur Höhe seiner Kapitalzusage Kapitalabrufen der Stiftung proportional (Verhältnis der jeweiligen Kapitalzusage in Relation zur gesamten Höhe Kapitalzusagen) nachzukommen.

Die Zahlungsfrist beträgt bei ordnungsgemäsem Kapitalabruf maximal 10 Kalendertage.

Bei der Anlagegruppe Hypotheken wird in Abhängigkeit von den jeweils verfügbaren Anlagemöglichkeiten am Hypothekenmarkt monatlich die Höhe des Kapitalabrufes festgelegt. Die Zahlungsfrist beträgt bei ordnungsgemäsem Kapitalabruf in der Anlagegruppe Hypotheken maximal 5 Kalendertage.

Kommt ein Anleger durch Mahnung nach einem Kapitalabruf in Verzug, so hat er auf dem ordnungsgemäss abgerufenen Betrag einen Verzugszins (Höhe Verzugszins: Libor + 400 Basispunkte) zu bezahlen.

Art. 24 Sacheinlagen

Sacheinlagen sind zugelassen, wenn diese mit der Anlagestrategie vereinbar sind und diese die Interessen der übrigen Anleger der Anlagegruppe nicht beeinträchtigen. Die Einlageobjekte müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der dem Publikum offensteht.

Bei Immobilien muss der Preis der Immobilie durch den Schätzungsexperten nach der Discounted-Cash-Flow-Methode ermittelt werden. Diese Bewertung muss durch einen weiteren Experten geprüft werden, der vom Schätzungsexperten und der Stiftung unabhängig ist.

Art. 25 Informationen und Auskunft

Der Stiftungsrat informiert die Anleger periodisch, insbesondere über die Anzahl der Anleger und deren Ansprüche, die Zusammensetzung und den Wert der Anlagegruppen sowie über die An- und Verkäufe von Anlagen der verschiedenen Anlagegruppen.

Die Stiftung gibt den Anlegern auf Anfrage hin Auskunft über die Geschäfts- und Einsicht in die Rechnungsführung. Die Auskunft und Einsicht kann mit Zustimmung des Präsidenten des Stiftungsrates verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden würde.

Art. 26 Rechnungsablage

Das Geschäftsjahr der Stiftung läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Für jede Anlagegruppe und das Stammvermögen wird separat Rechnung geführt.

Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres ist ein Jahresbericht zu veröffentlichen. Ferner publiziert die Stiftung alle drei Monate einen Quartalsbericht.

Dieses Reglement wurde von der Anlegerversammlung am 23. April 2018 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt das vorangehende Reglement.

Helvetia Anlagestiftung

St. Alban-Anlage 26, 4002 Basel

T +41 58 280 1000 (24 h), F +41 58 280 29 40

www.helvetia-anlagestiftung.ch

Mitglied der KGAST

Ihre Schweizer Anlagestiftung.

